
Merkblatt zum Umtausch von beschädigten Banknoten

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) leistet gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) Ersatz für beschädigte Banknoten, wenn die im nachfolgenden Absatz erwähnten Bedingungen erfüllt sind. Kein Ersatz leistet die SNB für vernichtete, verlorene oder gefälschte Banknoten.

Wichtige Hinweise für den Umtausch

Sie können die Banknoten per Post (siehe unten Ziff. 2) oder direkt am Schalter bei der Schweizerischen Nationalbank (siehe unten Ziff. 3) umtauschen.

Zusätzlich zu den Banknoten ist zwingend das [«Gesuch für den Ersatz beschädigter Banknoten»](#) sowie eventuell ein schriftlicher «Herkunftsnachweis» beizulegen. Erläuterungen dazu finden Sie nachfolgend unter Ziff. 1.

Der Umtausch beschädigter Banknoten erfolgt in der Regel umgehend, wenn

- der Inhaber eine ganze Banknote vorweist, deren Echtheit festgestellt werden kann, auch wenn die Seriennummer unlesbar ist;
- der Inhaber einen Teil an einem Stück vorweist, der grösser ist als die Hälfte der Note und der auf welchem die Seriennummer vollständig zu erkennen ist;
- der Inhaber zwei Teile an je einem Stück vorweist, die zusammen grösser sind als die Hälfte der Note und auf denen dieselbe Seriennummer zu erkennen ist.

Falls Ihre Banknoten beispielsweise durch einen Brand oder Vermoderung beschädigt worden sind, ist die Ursache der Beschädigung im Formular [«Gesuch für den Ersatz beschädigter Banknoten»](#) festzuhalten.

Bitte beachten Sie, dass die Prüfung grosser Mengen beschädigter oder schwer rekonstruierbarer Banknoten (beispielsweise vermoderte Fragmente oder Aschenreste aus einem Brandfall) mehrere Monate dauern kann. Der Umtausch erfolgt grundsätzlich kostenlos.

Die Schweizerische Nationalbank tauscht auch durch Sicherheitssysteme verfärbte Banknoten um. Im Falle eines Diebstahlversuchs erfolgt der Ersatz spesenfrei, allerdings wird eine Kopie des Polizeirapportes benötigt. Bei einer Verfärbung aufgrund eines versehentlichen Auslösens des Sicherheitssystems oder aufgrund unsachgemässer Behandlung eines Sicherheitskoffers werden die Herstellungskosten von CHF 0.40 je Banknote der 9. Banknotenserie verrechnet.

Nach Prüfung der Banknoten wird der Nennwert – gegebenenfalls abzüglich der oben genannten Herstellungskosten – vergütet. Für die Überweisung des Gegenwerts auf Ihr Konto beachten Sie bitte die entsprechenden Hinweise unter Ziff. 2.

1. Zusätzliche Abklärungen durch die Schweizerische Nationalbank

Im Bestreben, das Ansehen des schweizerischen Finanzplatzes zu wahren sowie in Erfüllung der einzuhaltenden Sorgfaltspflichten kann die Schweizerische Nationalbank den Umtausch von beschädigten Banknoten von zusätzlichen Abklärungen abhängig machen. Diese können die Identifikation der einreichenden Person, die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und weitere Abklärungen umfassen.

Falls Sie als gewerbsmässig handelnde Person die eingereichten Banknoten von einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich erworben haben, ist dem [«Gesuch für den Ersatz beschädigter Banknoten»](#) ab einem Gegenwert von CHF 1'000 zwingend ein schriftlicher «Herkunftsnachweis» beizulegen. Diese Bestimmung gilt auch für Banknoten einer zurückgerufenen Banknotenserie. Der «Herkunftsnachweis» muss folgende Angaben oder Beilagen enthalten:

- Name sowie vollständige Adresse der gewerbsmässig handelnden Person;
- Name sowie vollständige Adresse des Dritten;
- Echtheitsbestätigte Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises des Dritten;
- Angaben des Dritten, woher die Banknoten stammen;
- Betrag der erworbenen Banknoten;
- Ort und Datum des Kaufs / der Übergabe;
- Unterschrift des Dritten.

Wir weisen darauf hin, dass das [«Gesuch für den Ersatz beschädigter Banknoten»](#) und der «Herkunftsnachweis» für jede Lieferung einzureichen ist. Sollten Sie eine Sammellieferung bestehend aus Banknoten von verschiedenen Dritten einreichen, müssen die Banknoten der Schweizerischen Nationalbank physisch getrennt nach den Dritten eingereicht werden. Es muss nachvollziehbar sein, welche Banknoten von welchen Dritten stammen.

Details erteilt Ihnen die Kasse West (+41 58 631 07 57 oder bargeld@snb.ch).

2. Umtausch per Post

Wenn Sie uns die Banknoten zusenden, verpacken Sie die Sendung, auch kleine Banknotenteile und Fragmente, sehr sorgfältig. Senden Sie uns diese einschliesslich der verlangten Unterlagen gemäss Ziff. 1 bitte an die folgende Adresse:

Schweizerische Nationalbank
Kasse West
Bundesplatz 1
CH-3003 Bern

Bitte beachten Sie Folgendes:

Die Schweizerische Nationalbank schliesst jegliche Haftung für den Versand aus.

Der Gegenwert wird auf Ihr Bank- oder Postkonto überwiesen. Für die Überweisung benötigen wir unbedingt folgende zusätzlichen Angaben:

- **Inland:**
Anschrift (vollständiger Name, Vorname, vollständige Adresse);
IBAN-Nummer des auf Ihren Namen lautenden Kontos;
Name und vollständige Adresse der kontoführenden Bank.
 - **Europa:**
Anschrift (vollständiger Name, Vorname, vollständige Adresse inkl. Land);
IBAN-Nummer des auf Ihren Namen lautenden Kontos;
SWIFT BIC-Code, Name und vollständige Adresse der kontoführenden Bank.
 - **Andere Länder:**
Anschrift (vollständiger Name, Vorname, vollständige Adresse inkl. Land);
Konto-Nummer (nach Möglichkeit IBAN) des auf Ihren Namen lautenden Kontos;
SWIFT BIC-Code, Name und vollständige Adresse der kontoführenden Bank.
- IBAN = International Bank Account Number
BIC-Code = Bank Identifier Code (SWIFT)

Falls Sie Fragen zu den von uns geforderten Überweisungsangaben haben, kontaktieren Sie am besten Ihre kontoführende Bank.

3. Umtausch am Schalter

Sie können die beschädigten Banknoten zusammen mit den verlangten Unterlagen gemäss Ziff. 1 an einem unserer Schalter in Bern oder Zürich oder bei unseren Agenturen abgeben. Wir empfehlen Ihnen dieses Vorgehen insbesondere dann, wenn die Banknoten, z.B. als Folge eines Brandes oder Vermoderung, stark beschädigt sind. Dadurch lassen sich weitere Beschädigungen vermeiden.

Kassenstellen:

BERN Schweizerische Nationalbank Bundesplatz 1 CH-3003 Bern	ZÜRICH Schweizerische Nationalbank Börsenstrasse 15 CH-8022 Zürich
---	--

Agenturen:

Mehrere Kantonalbanken sind für die Schweizerische Nationalbank als Agenturen tätig. Um die Öffnungszeiten dieser Agenturen zu erfahren, bitten wir Sie, diese direkt zu kontaktieren:

APPENZEL Appenzeller Kantonalbank Bankgasse 2 CH-9050 Appenzell +41 71 788 88 88	CHUR Graubündner Kantonalbank Postplatz CH-7001 Chur +41 81 256 91 11	FRIBOURG Banque Cantonale de Fribourg bd de Pérolles 1 CH-1700 Fribourg +41 848 223 223
GENÈVE Banque Cantonale de Genève 22 Rue de Carouge CH-1205 Genève +41 58 211 21 00	GLARUS Glarner Kantonalbank Hauptstrasse 21 CH-8750 Glarus +41 844 773 773	LIESTAL Basellandschaftliche Kantonalbank Rheinstrasse 7 CH-4410 Liestal +41 61 925 94 94
LUZERN Luzerner Kantonalbank Pilatusstrasse 12 CH-6002 Luzern +41 844 822 811	SARNEN Obwaldner Kantonalbank Im Feld 2 CH-6060 Sarnen +41 41 666 22 11	SCHAFFHAUSEN Schaffhauser Kantonalbank Vorstadt 53 CH-8200 Schaffhausen +41 52 635 22 22
SCHWYZ Schwyzer Kantonalbank Bahnhofstrasse 3 CH-6430 Schwyz +41 58 800 20 20	SION Banque Cantonale du Valais rue des Cèdres 8 CH-1950 Sion +41 848 765 765	STANS Nidwaldner Kantonalbank Stansstadterstrasse 54 CH-6370 Stans +41 41 619 22 22
ZUG Zuger Kantonalbank Bahnhofstrasse 1 CH-6300 Zug +41 41 709 11 11		

Bei konkreten Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Kasse West
(+41 58 631 07 57 oder bargeld@snb.ch).

Die vorliegende Version dieses Merkblatts ersetzt per Inkrafttreten sämtliche früheren Versionen.